

Schule trotz Corona Scola malgrà corona Scuola malgrado il corona



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola popolare ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Info 11, 6. August 2020: Schulstart 2020/21



An Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden

Die nachfolgenden Antworten auf häufig gestellte Fragen erfolgen im Hinblick auf den Beginn des Schuljahres 2020/21. Sie wurden vom **Gesundheitsamt** respektive von der **Kantonsärztin** bestätigt und dienen den Schulträgerschaften für die Umsetzung der Schutzmassnahmen. Diese Antworten gelten, sofern nicht aufgrund einer Veränderung der Situation übergeordnete Vorgaben erlassen werden.

Schulbetriebliche und gesundheitsbezogene Fragestellungen

Welche Schutzmassnahmen gelten zu Beginn des neuen Schuljahres?

Die im vergangenen Schuljahr gültigen Schutzmassnahmen sind weiterhin zentral. Die folgenden Verhaltens- und Hygieneregeln bleiben für alle Personen im Schulbereich wichtig:

- regelmässig Hände waschen
- kein Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- **1.5 m** Abstand einhalten (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)
- bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben
- Essen und Getränke nicht teilen
- Erwachsene, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, sollen das Schulareal meiden.
- Es stehen genügend Handhygienestationen zur Verfügung. Gemäss Fachleuten kann vom Einsatz von Desinfektionsmitteln abgesehen werden. Schülerinnen und Schüler waschen ihre Hände mit Seife; herkömmliche Flüssigseife und Reinigungsmittel genügen. Desinfektionsmittel sollen dort zur Verfügung stehen, wo mehrere Personen dieselben Gegenstände benutzen (z. B. im Lehrpersonenzimmer, Kopierraum).
- Oberflächen (Schulbänke, Türklinken, Tastaturen etc.) sind in regelmässigen Abständen zu reinigen.
- Alle Räume sollen zwischen den Lektionen und in jeder Pause ausgiebig gelüftet werden.
- Tagesstrukturen und Mittagstische:
Für die Mahlzeitenausgabe für die Schülerinnen und Schüler sollen zusätzlich besondere Hygienemassnahmen eingehalten werden: Keine Essens-Selbstbedienung, Besteck ausschliesslich am Esstisch vorhanden; Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen; Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen (z. B. Trennwände vor dem Buffet) und das bedienende Personal (z. B. Masken).

Müssen Schülerinnen und Schüler oder Lehrpersonen, die aus einem vom Bund bezeichneten Risikogebiet zurückkehren, in die 10-tägige Quarantäne?

Ja. Diese Schülerinnen und Schüler (unabhängig vom Alter) oder Lehrpersonen müssen während 10 Tagen in Quarantäne bleiben. Die Schülerinnen und Schüler bekommen Aufträge und Hausaufgaben. Die Schule ist nicht verpflichtet, Fernunterricht oder Betreuung anzubieten.

Die Schulleitung oder die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, von sich aus Nachforschungen über den Ferienaufenthalt der Schülerinnen und Schüler anzustellen. Sie müssen erst aktiv werden, wenn sie Kenntnis von einer Wiederhandlung gegen die Quarantänepflicht haben.

Empfehlung für Reisende



Meldepflicht für Einreisende aus Risikogebieten



Allgemeine Fragen zu Isolation und Quarantäne



Wie ist in folgenden Situationen vorzugehen?

Das Gesundheitsamt empfiehlt für die Schule und dazugehörige Angebote (Mittagstisch, schulergänzende Tagesstrukturen etc.) Folgendes:

I. Eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person an der Schule zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung

Allgemein gilt: Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmackssinns bleiben zu Hause. Sie kontaktieren ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt respektive das zuständige Regionalspital. Diese Stellen klären ab, ob sie sich auf COVID-19 testen lassen sollen. Alle Personen mit COVID-19-Symptomen sollten grundsätzlich getestet werden. Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen nicht in jedem Fall getestet werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen Arzt / der zuständigen Ärztin. Die Betroffenen kommen erst 24 h nach Abklingen der Symptome wieder zur Schule.

Zeigen sich bei **einer erwachsenen Person in der Schule** die obengenannten Symptome, muss sie sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeitenden sowie zu Schülerinnen und Schülern vermeiden. Sie begibt sich umgehend nach Hause und kontaktiert die Hausärztin oder den Hausarzt für eine mögliche COVID-19-Testung. Falls die Hausärztin oder der Hausarzt entscheidet, dass die Person getestet werden muss, bleibt sie mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Zeigen sich bei **einer Schülerin oder einem Schüler** in der Schule die oben genannten Symptome, muss sie / er sofort in einen separaten, gut gelüfteten Raum gebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 m Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Die Schülerin oder der Schüler soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt und nach Hause gebracht werden (unter Vermeidung des ÖV). Ob ein Test notwendig ist, entscheidet der Hausarzt oder die Hausärztin. Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen in der Regel nicht getestet werden. Sie sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben und die Schule nicht besuchen. Getestete Schülerinnen und Schüler bleiben mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, können die Schülerinnen und Schüler 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis: Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten.

II. Ein Kind / eine erwachsene Person / mehrere Personen der Schule mit positivem Testergebnis

Positive Laborbefunde werden der Kantonsärztin durch das Labor innerhalb von 2 Stunden mitgeteilt. Aufgrund dieser Meldung wird die betroffene Person durch das Contact Tracing Team kontaktiert. Es informiert die betroffene Person über die notwendigen und verbindlichen Isolationsmassnahmen für bestätigte Fälle. Zudem klärt das Contact Tracing Team ab, mit wem die positiv getestete Person in den letzten 48 Stunden vor Symptomausbruch einen engen Kontakt (unter 1.5 m und über 15 Minuten kumuliert) ohne Tragen einer Maske oder ohne andere Schutzvorrichtung hatte. Für diese Kontaktpersonen werden Quarantänemassnahmen angeordnet.

Das weitere Vorgehen unterscheidet sich je nachdem, ob eine erwachsene Person, ein Kind oder mehrere Kinder erkrankt sind. Die Entscheidung, welche Massnahmen getroffen werden und welche Personen in Quarantäne gehen müssen, obliegt der Kantonsärztin beziehungsweise in ihrem Auftrag dem Contact Tracing Team. Jeder Fall wird individuell untersucht. Die Entscheidungen können je nach Situation von den Grundregeln abweichen.

a.) Eine erwachsene Person ist an COVID-19 erkrankt

Wird eine erwachsene Person, die in der Schule arbeitet, positiv getestet, werden alle (Erwachsene und Kinder), die engen Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Dazu gehören auch die unterrichteten Klassen. **Ausnahme:** Die Lehr- / Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt unter 1.5 m und über 15 Minuten (kumuliert) oder hat eine Maske getragen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

b.) Eine Schülerin / ein Schüler ist an COVID-19 erkrankt

Fällt der Test einer Schülerin oder eines Schülers positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Gruppe / Klasse oder die Lehr- / Betreuungsperson werden nicht unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

c.) Mehrere Schülerinnen / Schüler sind an COVID-19 erkrankt

Werden zwei oder mehr Schülerinnen und Schüler in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse / Gruppe positiv getestet, nimmt die Kantonsärztin mit der Schulleitung Kontakt auf. Die Kantonsärztin entscheidet, ob die Gruppe / Klasse / Schule inklusive Betreuungsperson / Lehrperson unter Quarantäne gestellt werden. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen. Die Schulträgerschaft bietet für Schulklassen in Quarantäne pragmatisch Fernunterricht an.

d.) Eine Person im Haushalt einer Lehr- / Betreuungsperson oder eines Schülers / einer Schülerin ist an COVID-19 erkrankt

Erkrankt eine Person an COVID-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin oder ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.

Gibt es Distanzvorgaben zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen / Schülern im Schulbetrieb?

Zwischen Lehrpersonen und Schülern / Schülerinnen sowie Erwachsenen untereinander gilt, wenn immer möglich, der Mindestabstand von 1.5 m. Auf Distanzvorschriften zwischen Schülerinnen und Schülern kann verzichtet werden.

Gibt es eine Maskentragepflicht oder -empfehlung für Schülerinnen und Schüler im Schulbetrieb?

Es besteht keine Maskentragepflicht. Dies ist aufgrund der jetzigen epidemiologischen Situation nicht nötig. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich möglichst normal im Klassenverband und auf dem Pausenplatz verhalten und bewegen können.

Gibt es eine Maskentragepflicht oder -empfehlung für Erwachsene im Schulbetrieb?

Zwischen Erwachsenen gilt, wenn immer möglich, der Mindestabstand von 1.5 m. Falls die Distanz von 1.5 m nicht eingehalten werden kann, empfiehlt der Kanton zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen (z.B. Masken, Trennscheiben).

BAG: Masken 

Wie wird die lokale COVID-19-Situation bezüglich Maskentragepflicht berücksichtigt?

Aufgrund der lokalen COVID-19-Lage kann eine Schulträgerschaft für die gemeinschaftlichen Räume (z. B. Eingangsbereich, Aula, Korridore, Lehrerzimmer) eine Maskentragepflicht für erwachsene Personen in der Schule einführen.

Gibt es eine Maskentragepflicht oder -empfehlung beim Schultransport?

Der Bund hat für den öffentlichen Verkehr eine Maskentragepflicht festgelegt. Mit Ausnahme von Privattransporten der Schule / Gemeinde gilt entsprechend für alle Schülertransporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab der 6. Primarklasse eine Maskentragepflicht. Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, die Masken bereitzustellen.

BAG: Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr 

Was soll im Lehrpersonenzimmer besonders berücksichtigt werden?

Auch im Lehrpersonenzimmer ist die Distanz von 1.5 m zwischen den Personen einzuhalten. Zudem soll der Umgang mit Getränken, Esswaren, Besteck und Geschirr im Hinblick auf die Hygienemassnahmen besonders beachtet werden.

Ist ein gemeinsamer Schuljahresbeginn mit allen Schülerinnen und Schülern und eventuell Eltern in der Aula oder in der Kirche möglich?

Schulanlässe und -veranstaltungen sind nur unter Einhaltung der BAG-Vorgaben (Schutzmassnahmen, Distanzvorgaben, Verhaltensregeln, Bildung von Sektoren) möglich. Dabei muss gewährleistet werden, dass die Rückverfolgung sämtlicher teilnehmender Personen mittels Contact Tracing sichergestellt ist. Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer von allen Teilnehmenden sind zu erfassen und nach vierzehn Tagen wieder zu löschen. Aus epidemiologischer Sicht soll die Anzahl Personen (z. B. Eltern und Angehörige) so tief wie möglich gehalten werden.



Können Elternabende durchgeführt werden?

Elternabende sind unter Berücksichtigung der oben erwähnten Hinweise möglich.


Was muss beim Turn- oder Schwimmunterricht beachtet werden?

Es gibt über die für Schulen geltenden Hygienemassnahmen hinaus keine besonderen Vorschriften. Der Aufenthalt im Wasser und Schwimmen stellt kein spezielles Problem dar, da nach heutigem Wissensstand Viren nicht über das Wasser übertragen werden können.

Auskunft zu gesundheitsbezogenen Fragen

1. Für allgemeine medizinische Fragen oder beim Auftreten von Symptomen: **Hausarzt / Hausärztin oder Regionalspital**
2. Video und weitere Informationen zu **Contact Tracing** 
3. **Meldestelle** für Einreise aus Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko 
4. **Infoline** für in die Schweiz einreisende Personen bei medizinischen Fragen: +41 58 464 44 88 (täglich 6 bis 23 Uhr)
5. Für weitere gesundheitsbezogene Fragen **mit schulischem Kontext** wenden sich Eltern und Lehrpersonen **an ihre Schulleitung**. Diese kontaktiert das zuständige Bezirksinspektorat, das für die Triage und Weiterleitung an das Gesundheitsamt / die Kantonsärztin zuständig ist.

Auskunft zu schulbetrieblichen Fragen

1. Für allgemeine Fragen beachten Sie bitte weiterhin die Mitteilungen und Dokumente des Amtes für Volksschule und Sport: **Schule trotz Corona** 
2. Schulrelevante Fragen sind durch die **Verantwortlichen der Schulträgerschaften** zu beantworten.
3. Für weitere schulbetriebliche Fragen wenden sich die Schulleitungen an das **zuständige Bezirksinspektorat**. Fragen von Lehrpersonen und Eltern zu schulbetrieblichen Themen können via Schulleitung ans Bezirksinspektorat geleitet werden.